

Die Thesen der vorliegenden Arbeit

1. Die durch eine Auswahl und einen Vergleich zustandekommene Gesetzgebung des äthiopischen Gesellschaftsrechts ist mangelhaft und hat Anpassungsschwierigkeiten.

Die Gesetzgebung ist zu eklektisch, sozial-kulturelle Gesichtspunkte, Unterschiede und der wirtschaftliche Stand der Entwicklung des Landes wurden dabei wenig berücksichtigt. Gleichzeitig sind die Gesetze einerseits lückenhaft, andererseits enthalten sie überflüssige Bestimmungen.

Diese Mängel führten zu:

- Problemen der Rechtsgeltung; Vielheit des geltenden Rechts und Komplikation der Rechtsanwendung (Probleme der Auslegung, der Sprache, der gleichzeitigen Anwendung von verschiedenen Rechtssystemen),
 - Nichtübereinstimmung von Theorie und Praxis (das gesetzte Recht findet nicht überall Anwendung).
2. Der ständige Wechsel der politischen Gesellschaftsordnung wirkt auf den Fortschritt und die Verbreitung der Kapitalgesellschaften negativ. Besonders durch die Einführung des sozialistischen Gesellschaftssystems wurden die Kapitalgesellschaften verstaatlicht und das Recht der Kapitalgesellschaften wurde fast nicht angewendet. Seit der Konfiskationswelle der 70er Jahre sind Investitionen in Kapitalgesellschaften nicht sicher. Daher kommt es für eine fortschrittliche Zukunft der Kapitalgesellschaft darauf an, daß Investoren durch eine in die Praxis umsetzbare, verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie motiviert werden.
 3. In Äthiopien gibt es in der Praxis Aktiengesellschaften, die die meisten Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft aufweisen. Sie sind jedoch nicht gesetzlich bestimmt wie die deutsche kleine AG. Der Unterschied der äthiopischen kleinen *share company* zur kleinen AG in Deutschland liegt außerdem darin, daß sich die kleine *share company* normativ von der großen *corporation* kaum unterscheidet, während für die kleine AG zusätzliche Normen bestehen, die der Erleichterung des Aktienrechts dienen. Die Deregulierung des Aktienrechts ermöglicht insbes.

die Eigenkapitalausstattung der kleinen AG sowie anderer kleiner Kapitalgesellschaften.

4. Aus dem Vergleich der Organisationsmerkmale der kleinen Kapitalgesellschaften im äthiopischen und deutschen Recht ergibt sich, daß die verglichenen Gesellschaften nach gesetzlichen Tatbeständen beider Länder im wesentlichen weitgehend ähnlich sind. In der Praxis orientieren immer mehr äthiopische Unternehmen, besonders bei der Organaufstellung, jedoch nach dem angelsächsischen Rechtskreis.

5. Für die vergleichende Betrachtung der Existenz und entsprechenden Geltung der in Deutschland anerkannten gesellschaftsrechtlichen Strukturprinzipien im äthiopischen Recht sind in erster Linie Hinweise im äthiopischen Gesetz entscheidend. Auch das für das äthiopische Privatrecht maßgebliche französische Recht wird in diesem Zusammenhang hilfsweise herangezogen. Rechtsgrundsätze, die im französischen Gesellschaftsrecht gelten, haben eine vorrangige Stellung im äthiopischen Recht. Aufgrund der Schwäche der Gesetzgebung und der daraus resultierenden Sprachschwierigkeiten sowie Auslegungsproblematik ist die Rechtsanwendung durch die Rechtsprechung und Lehre in Äthiopien nicht erwartungsgemäß. Zu dem brachte vor allem die genannte sozialistische Wirtschaftspolitik das Ende der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfortbildung. Als Folge hatten Rechtsprechung und Lehre in den letzten Jahren keine rechtlichen Fragen der Kapitalgesellschaft, mit denen sie sich zu befassen hatten. Somit ist ihr wissenschaftlicher Beitrag auf diesem Rechtsgebiet beschränkt.

6. Aus dem strukturprinzipiellen Vergleichsbeitrag, der sich mit Hilfe von früheren Rechtsbeiträgen der äthiopischen Lehre sowie Rechtsprechung und gesetzlichen Hinweisen sowohl im äthiopischen als auch im französischen Recht ergibt, kann man trotzdem folgende Schlußfolgerung ziehen.

7. Im allgemeinen fehlt dem äthiopischen Recht eine hinreichend deutliche und praxisnahe Anwendbarkeit von Rechtsprinzipien, die im deutschen Recht

weitgehend bekannt sind. Das äthiopische Recht hat, aufgrund der Verwandtschaft zum französischen Recht, auch Rechtsgrundsätze, die zum Teil im französischen Recht jedoch nicht im deutschen Recht gelten.

8. Insgesamt kann man aus diesem Rechtsvergleich den Schluß ziehen, daß die Anwendung und Rechtswirkung des Gesellschaftsrechts in Äthiopien besonders im Bezug auf Kapitalgesellschaften sehr schwach ausgeprägt ist. Nicht nur haben Kapitalgesellschaften in der Praxis seit der Gesetzgebung eine untergeordnete Rolle gespielt, erst seit der Wende ist es überhaupt möglich, solche Unternehmen privatrechtlich zu gründen und folglich befinden sich die meisten Kapitalgesellschaften derzeit in einer Gründungsphase. Infolgedessen ist es schwer, nachzuweisen, ob und wie weit Rechtspraxis und -lehre gesellschaftsrechtliche Grundprinzipien zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten bei kleinen Kapitalgesellschaften tatsächlich anerkannt haben.